

1958

Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1958

Nr. 22

Tag	Inhalt:	Seite
10. 7. 58	Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts	437
	Hinweis auf Verkündigungen im Bundesanzeiger	439

Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts.

Vom 10. Juli 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Bundesrecht ist festzustellen und nach Sachgebieten geordnet in einem besonderen Teil des Bundesgesetzblatts (Teil III) zu veröffentlichen (Bereinigung).

(2) Der Bereinigung unterliegen folgende Verkündungsblätter:

1. das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes,
2. das Reichsgesetzblatt,
3. das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
4. das Bundesgesetzblatt,
5. das Verordnungsblatt für die britische Zone.

Zu bereinigen ist auch das in den Ländern vor dem 7. September 1949 gesetzte Recht, soweit es Bundesrecht geworden ist.

(3) Von der Bereinigung sind ausgenommen

1. Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften,
2. Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
3. Gesetze über den Haushaltsplan und die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens,
4. Zoll- und Verkehrstarife, Post- und Fernmeldegebühren,
5. Rechtsvorschriften der Wasser- und Schifffahrtsgesellschaften,
6. Rechtsvorschriften oder Teile von solchen, die lediglich die Errichtung, Zuständigkeit, Gliederung und Aufhebung von Behörden

und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die Gebietseinteilung regeln.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Justiz bereitet die Sammlung des Bundesrechts in Zusammenarbeit mit den Ländern vor.

(2) Nicht aufzunehmen sind Vorschriften oder Teile von Vorschriften, wenn und soweit sie

1. aufgehoben sind,
2. ausdrücklich oder gegenständlich befristet sind und wenn diese Frist abgelaufen ist,
3. durch Neuregelung ersetzt sind,
4. von einer nicht mehr geltenden Vorschrift abhängig sind,
5. einen überholten Tatbestand oder ein überholtes Rechtsverhältnis voraussetzen,
6. vollzogen sind.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Teilaufhebungen sind in den Text einzuarbeiten und durch Bezeichnung ihrer Verkündungsstellen kenntlich zu machen. Neufassungen ganzer Vorschriften sind auch dann die alleinige Grundlage für die Bereinigung, wenn sie lediglich auf Grund einer Ermächtigung bekanntgemacht worden sind; mit der Neufassung gelten die ihr zugrunde liegenden Rechtsvorschriften als in die Sammlung aufgenommen.

(4) Überschriften können vereinfacht, Einleitungs- und Schlußformeln sowie Unterschriften weggelassen werden, soweit hierdurch nicht die Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage betroffen wird.

(5) Die Rechtsvorschriften der einzelnen Sachgebiete können in bereinigter Form schon vor Erlaß des Abschlußgesetzes laufend veröffentlicht werden.

§ 3

(1) Der Tag, bis zu dem die Rechtsvorschriften erfaßt sind (Abschlußtag), wird durch das Abschlußgesetz bestimmt. Die nicht in die Sammlung aufgenommenen Rechtsvorschriften treten an einem durch das Abschlußgesetz zu bestimmenden Tag außer Kraft (Ausschlußwirkung).

(2) Die Aufnahme von Vorschriften oder von Anlagen kann dadurch ersetzt werden, daß lediglich Überschrift, Datum und Fundstelle, gegebenenfalls unter Bezeichnung der noch als gültig angesehenen Teile, im Text der Sammlung veröffentlicht werden.

(3) Nicht aufgenommene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

(4) Durch Aufnahme in die Sammlung werden ungültige Vorschriften nicht gültig, landesrechtliche Vorschriften nicht Bundesrecht.

§ 4

Von der Ausschlußwirkung bleiben unberührt

1. Übergangsbestimmungen,
2. Bestimmungen über die Geltung oder Nichtgeltung von Vorschriften im Land Berlin oder im Saarland.

§ 5

Der Bundesminister der Justiz kann die Sammlung nach dem Abschlußtag durch Übersichten über die späteren Änderungen oder durch Bekanntmachung des geltenden Wortlautes von Vorschriften ergänzen. Auf solche Ergänzungen findet § 3 keine Anwendung.

§ 6

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Juli 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Zwölfte Durchführungsverordnung zum Getreidengesetz: Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1958/59. Vom 11. Juni 1958.	111	13. 6. 58	1. 7. 58
Verordnung PR Nr. 9/58 über das Außerkrafttreten der Anordnung PR Nr. 84/47 über die Abführung eingesparter Umsatzsteuerbeträge an die Lohnausgleichskasse für die Zigarrenherstellung. Vom 23. Juni 1958.	120	27. 6. 58	30. 6. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 20. Juni 1958.	122	1. 7. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung. Vom 26. Juni 1958.	123	2. 7. 58	1. 6. 58
Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft. Vom 30. Juni 1958.	123	2. 7. 58	1. 7. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 1. Juli 1958.	127	8. 7. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Durchführung einer Statistik der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1957. Vom 4. Juli 1958.	128	9. 7. 58	10. 7. 58
Verordnung über die Durchführung einer Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1957. Vom 4. Juli 1958.	128	9. 7. 58	10. 7. 58
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über die Regelung des Schiffsverkehrs auf der Unterelbe beim Transport und bei der Entschärfung oder Sprengung von Bombenblindgängern. Vom 18. Juni 1958.	129	10. 7. 58	15. 7. 58
Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser. Vom 23. Juni 1958.	129	10. 7. 58	1. 8. 58

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Am 15. Juli 1958 erscheint die erste Folge des Bundesgesetzblattes Teil III. Sie enthält als erste Lieferung des Hauptsachgebietes 3 „Rechtspflege“ die zur Zeit gültigen bundesrechtlichen Vorschriften über

Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege

Die Vorschriften über Notare, Rechtsanwälte und Rechtsberater sind bis zum Erlaß der auf diesem Gebiet zur Zeit im Bundestag eingebrachten Gesetze zurückgestellt.

Das Heft hat einen Umfang von 44 Druckseiten im Format des Bundesgesetzblattes. Es kostet im Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.

Weitere Teilausgaben folgen in Kürze.

Die Sammlung wird in Teilabschnitten je nach der Durchführung der Bereinigung in broschiierten Einzelheften geliefert.

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Rechtsgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Rechtsgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.